

Helga Bühse

E. 5.1.2022

An die Stadtpräsidentin

3.1.2022

Anna Katharina Schättiger

Sehr geehrte Frau Schättiger,

bitte lassen Sie die folgende Kleine Anfrage von der Verwaltung beantworten.
Vielen Dank

Mit freundlichen Grüßen

Helga Bühse

Öffentliche Straßen, Wege und Plätze werden von Infrastrukturbetreibern zur Verlegung von Entsorgungs- und Versorgungsleitungen genutzt. In den städtischen Gremien wurden zuletzt die Bedingungen zum B-Plan Niebüller Str./Schwarzer Weg im Hinblick auf diese Vorgehensweise diskutiert. In Neumünster besteht kein Anschluss- und Benutzungszwang. Der Investor des Baugebietes beabsichtigte, die Fernwärme für dieses Gebietes privat zu erzeugen und den Grundstückseigentümern diese Leistung zur Verfügung zu stellen. Dazu habe ich folgende Fragen:

1. Für Fernwärmeleitungen auf öffentlichem Grund wird von der Stadt eine Konzessionsabgabe erhoben. Wird diese auch von einem privaten Versorger erhoben?
2. Obwohl im Baugebiet keine öffentlichen Straßen, Wege und Plätze gewidmet sind, fällt unter der Voraussetzung eines privaten Betreibers für die Fernwärme vom Versorgungsbeginn eine Abgabe an? *Öffentliches Eigentum*
3. Wie wird verfahren wenn der Investor für dieses Baugebiet die Straßen und dergl. im Privateigentum behält? Ist ein solcher Fall schon mal vorgekommen?

**Fachdienst
Stadtplanung und Stadtentwicklung (61)
Abt. Stadtplanung / Erschließung -61.1-**

Neumünster, den 21.01.2022
Sachbearbeiter: Herr Heilmann
Telefon: 26 23
Telefax: 26 48
Az.: 61.1 hei-sta 3

Frau
Stadtpräsidentin

hier

Kleine Anfrage der Ratsfrau Bühse betreffend Fernwärme für das Gebiet B-Plan Niebüller Straße / Schwarzer Weg vom 03.01.2022

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin,

die Kleine Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Frage 1.

Für Fernwärmeleitungen auf öffentlichem Grund wird von der Stadt eine Konzessionsabgabe erhoben. Wird diese auch von einem privaten Versorger erhoben?

Antwort zu 1.

Bisher wurden für die Verlegung von privaten Leitungen im öffentlichen Bereich Gestattungsverträge abgeschlossen. Hierbei handelte es sich bisher überwiegend von Leitungen von Solar- oder Windparks zu einem Umspannungswerk, von Internetanbietern oder von Privatpersonen, die Solarstrom ins öffentliche Netz einspeisen.

Im Rahmen der Gestattungsverträge wird von den Betreibern eine Nutzungsentschädigung pro lfd. m Leitung erhoben. Außerdem hat der Betreiber eine Bürgschaft zu hinterlegen für den Fall, dass die Leitung möglicherweise durch die Stadt Neumünster nach Ablauf der Nutzungsfrist oder wegen Aufgabe des Betriebes wieder entfernt werden muss, weil der Betreiber nicht in der Lage ist, seine vertraglichen Verpflichtungen zum Rückbau zu erfüllen.

Frage 2.

Obwohl im Baugebiet keine öffentlichen Straßen, Wege und Plätze gewidmet sind, fällt unter der Voraussetzung eines privaten Betreibers für die Fernwärme vom Versorgungsbeginn eine Abgabe an?

Antwort zu 2.

Auf die Verlegung von privaten Leitungen in privaten Straßen hat die Stadt keinen Einfluss.

Frage 3.

Wie wird verfahren, wenn der Investor für dieses Baugebiet die Straßen und dergl. im Privat-
eigentum behält? Ist ein solcher Fall schon mal vorgekommen?

Antwort zu 3.

Siehe Antwort zu Frage 2.

Es ist in Ausnahmefällen vorgekommen, dass neu gebaute Straßen nicht in das öffentliche
Eigentum übertragen wurden. Innerhalb dieser Straßen verlief bisher allerdings keine Fern-
wärme.



Tobias Bergmann
Oberbürgermeister